

Zur Sonderregelung des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zum Thema Zwischenfrüchte vom 15.12.2017

Am 15.12.2017 informierte das MLR über eine Sonderregelung bei Zwischenfrüchten: Zur Erleichterung der Bejagung dürfen Zwischenfrüchte auf Ackerflächen früher bearbeitet werden. Die Zeitpunkte dafür und die möglichen Eingriffe hängen von der für diese Flächen beantragten Fördermaßnahmen (FAKT, Greening, Wasserschutz) ab. Wichtig ist, dass Landwirte diese Maßnahmen mit ihren Jagdpächtern abstimmen sollen! Das ist auch gut so, denn die Zwischenfruchtflächen sind nicht nur potentielle Rückzugsflächen für Schwarzwild, sondern ganz wesentlich auch die einzigen Deckungsflächen für Niederwild über die Wintermonate.

Stand: Dezember 2017